

Satzung des Gebirgstrachten-Erhaltungsverein G.T.E.V. „Voglbergler“ Straußdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachten-Erhaltungsverein G.T.E.V. „Voglbergler“ Straußdorf e.V. und hat seinen Sitz in Straußdorf. Er ist am 28.05.1948 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ebersberg einzutragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Inngauverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Erhaltung, Pflege und Förderung der Miesbacher Tracht
- Erhaltung und Förderung von Brauchtum und Sitte, Schuhplattler, Volkstanz, Volkslied, Mundart, Volksmusik und des Laienspiels
- die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat-und Brauchtumspflege vertraut zu machen
- die Bewahrung des Vereinsgrußes "Grüß Gott" und "Pfüat Gott"

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Vereins anerkennt, wer sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen oder ihn sonst fördern will. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Aufnahmeantrag ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung sowie der Vereinssatzung wirksam.

3. Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern. Wenn das männliche Geschlecht genannt ist, gilt das selbstredend auch für weibliche Vereinsmitglieder .
4. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in irgendeiner Weise am Vereinsgeschehen beteiligen, sei es in der Pflege des Gesangs, des Volkstanzes, der Musik oder des Laienspiels. Sie sind angehalten, die Miesbacher Tracht zu tragen und sollen den Verein bei der Beteiligung an den Festen anderer Vereine und des Gauverbandes durch Ihre Teilnahme unterstützen.
5. Passive Mitglieder sind Gönner und Freunde des Vereins die sich im allgemeinen nicht aktiv beteiligen, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördern und nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
6. Ehrenmitglieder, Ehrungen
Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung frei.
7. Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei schwerer Verletzung der Satzung
- wegen vereinswidrigen unserer Sache unwürdigen Verhaltens
- wenn ein Mitglied länger als drei Jahre trotz Aufforderung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. dem Vorplattler
 6. dem Jugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

1. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung
2. die Vertretung des Vereins im Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V.
3. Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat.
4. Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie den Schriftverkehr soweit dieser nicht vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden erledigt wird.
6. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
7. Der Vorplattler leitet die Ausbildung bzw. Weiterbildung der Plattlergruppen des Vereins und sorgt für die Erhaltung von überlieferten Schuhplattlern und Volkstänzen. Er vertritt den Verein bei der Gauvorplattlerversammlung des Gauverbandes.
8. Der Jugendleiter vertritt den Verein und die Vereinsjugend gegenüber dem Kreisjugendring, der Jugendleiterversammlung des Gauverbandes und vertritt speziell die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Verein. Er unterstützt den Vorplattler bei der Ausbildung der Vereinsjugend bei Schuhplattlern und Volkstänzen. Im übrigen sind die Aufgaben der Vereinsjugendvertreter in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Trachtenverbände e.V. geregelt.

§ 10 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 1. der Vorstand
 2. zwei Beisitzer
 3. Nach Bedarf können dem Ausschuss des weiteren Sachgebietsleiter angehören, z.B. Musikwart, 2. Kassier, 2. Schriftführer, 2. Vorplattler, 2. Jugendleiter, Pressewart.

2. Dem Ausschuss obliegen:
 - a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Vereinsziele,
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche,
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Ausschuss-Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden je nach Notwendigkeit einberufen. Sie können von diesem kurzfristig angesetzt werden.
4. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Alle zwei Jahre wird die Vorstandschaft und der Ausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt in üblicher demokratischer Weise unter Aufsicht eines Wahlausschusses, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Erster und zweiter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder kann, falls sich in der Mitgliederversammlung niemand dagegen ausspricht, in offener Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Halbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form an jedes Mitglied. Im übrigen ist sie nach Bedarf einzuberufen, wenn der Vorstand oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Aufgaben
 - Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Rechnungsprüferbericht
 - Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen des Ausschusses und des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
3. Beschlussfassungen
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen.

5. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vereinsjugend

Junge Menschen im Alter von 7 bis 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Ab Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt die Aufnahme als Mitglied gemäß §6 der Satzung automatisch, wenn mündlich oder schriftlich keine gegensätzliche Erklärung abgegeben wird. Die Vereinsjugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, - den Vereinszielen entsprechend – als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden.

Der Vereinsjugendvertreter, der Vereinsausschuss und der Vorplattler haben das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchöG) zu beachten. Ebenso ist für die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten. Die Vereinsjugend kann sich bei Bedarf eine Jugendordnung geben. Näheres ist in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände e.V. geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erst erfolgen, wenn im Verein weniger als sechs Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grafing bei München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sowie Fahnen und Ehrengaben werden dem Heimatmuseum der Stadt Grafing zur Aufbewahrung übergeben.

§ 15 Sonstiges

In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Ausschuss oder es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2014 beschlossen.